

POSTULAT

Urheber	Bruno Perroud, UDC, Emmanuel Chassot, PDCC, Sandrine Perruchoud, AdG/LA, und Julien Monod (Suppl.), PLR
Gegenstand	KESB: Es besteht Handlungsbedarf
Datum	12.06.2018
Nummer	4.0320

In der Presse wurde von mehreren Fällen berichtet, in denen die KESB mit unangemessenen Massnahmen den Betroffenen das Leben schwer machen. Kein Wunder also, dass viele mit Frustration, Wut und Unverständnis reagieren. Diese Missstände können mehrere Ursachen haben:

- Die Akteure der KESB zeigen zwar viel guten Willen, sind jedoch nicht geschult für Konfliktsituationen und komplexe Familienkonstellationen, die eine Mediation und bedarfsgerechte Lösungen erfordern.
- Wenn die Klienten in Begleitung ihres Anwalts erscheinen, nehmen die Mitglieder der KESB de facto die Rolle eines erstinstanzlichen Richters wahr, ohne dafür geschult zu sein.
- In kleineren Gemeinden können oft nicht genügend kompetente Leute für die KESB gefunden werden.
- Die Nähe der KESB-Mitglieder zu ihren Klienten kann zu parteiischen und ungerechten Entscheiden führen.
- Aufgrund der geringen Fallzahlen verfügen einige KESB nicht über genügend qualifiziertes Personal, um die Dossiers eingehend zu studieren und die beste Lösung zu finden.
- Die Erstellung von externen medizinisch-psychiatrischen Gutachten ist langwierig und kostspielig. Durch die lange Wartezeit bis zum Entscheid spitzt sich die Situation in vielen Fällen zu.
- usw.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Entschädigungen für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981 (Verdingkinder) könnte es durchaus sein, dass einige KESB-Massnahmen irgendwann später als missbräuchlich taxiert werden und zu Entschädigungsforderungen führen.

Wäre es somit nicht sinnvoll, jetzt – sechs Jahre nach Einführung der KESB – in unserem Kanton Bilanz zu ziehen, um zu vermeiden, dass sich die Fehler der Vergangenheit wiederholen?

Schlussfolgerung

Wir schlagen mit dem vorliegenden Postulat vor, dass der Staatsrat eine ausserparlamentarische Kommission ernannt, die aus Vertretern der betroffenen Berufe und Organisationen besteht, um:

- die Arbeitsweise der KESB rasch zu evaluieren;
- sich allgemein Gedanken über das Funktionieren und die Vorgehensweise der KESB im Wallis zu machen;
- im Rahmen einer Überarbeitung der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012 (VKES) Massnahmen vorzuschlagen, z.B. die Festlegung der notwendigen Kompetenzen der KESB-Mitglieder;
- die Inspektionen gemäss Artikel 6 VKES zu verstärken;
- usw.